

NATURHAUPTVERORDNUNG SACHSEN-ANHALT FÜR FÖRDERUNG FÜR ALLE BETEILIGTEN AN DER EUROPÄISCHEN UND WENIGER EINENGUNG DURCH DIE NATURSCHUTZVORST

Ver

Tags: [2018](#) [Beschluss](#)

[Landesparteitag](#) [Natura2020](#)

Die Freien Demokraten Sachsen-Anhalt fordern die Landesregierung und insbesondere die Ministerin auf, sich bei der Erarbeitung der NATURHAUPTVERORDNUNG enger an den Zielen der entsprechenden europäischen Richtlinien zu orientieren und nicht mit den Landesregelungen zu verfahren. Den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen

und freizeitliche Belangen und Erfordernissen* ist deutlich mehr Raum in der NATURA2000 Verordnung zu geben als dies im vorliegenden Entwurf der Verordnung

Fachrecht außerhalb des Naturschutzrechts ist in der Zuständigkeit der entsprechenden Fachbehörden und nicht über die allgemeinen Schutzbestimmungen in der NATURA2000 Verordnung zu rücken. (NATURA2000 LVO § 6)

Begründung:

Eingriffe in privates Eigentum über die im Naturschutzgesetz vorgesehenen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen hinaus sind nicht zulässig und sind nicht akzeptabel. (NATURA2000 LVO § 15 Abs. 4)

Eine Ausweitung der Gültigkeit der Schutzbestimmungen der NATURA2000 LVO auf Handlungen außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung ist eine unzulässige Ausweitung der Schutzgebiete dar. (NATURA2000 LVO § 1)

Den Naturschutzbehörden ist nicht über die Einvernahme der Schutzgebiete hinaus der jederzeit möglichen Widerruf des Einvernehmens für die Genehmigung über die Genehmigung von Vorhaben zuzugestehen, die in der Zuständigkeit anderer Behörden liegen. (NATURA2000 LVO § 19) Vielmehr ist eine Regelung zu schaffen, die Projekte, die in Schutzgebieten und ihre Auswirkungen auf die Schutzzwecke der NATURA2000 Gebiete prüft und bei positivem Prüfungsergebnis uneingeschränkt zulässt. (NATURA2000 LVO § 19)

*Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Das Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden.

**Richtlinie 2002/92/EG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei

den wirtschaftlichen und mitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.“

***Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Juni 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgte Zielsetzung auswirken könnten, sind einer angemessenen Prüfung